



Ausgangslage

Mit der Annahme der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO) am 5. Juni 2012, teilrevidiert am 9. Dezember 2025, durch die Gemeindeversammlung können neu, Kleingewerbebetriebe ohne wesentlichen Wasseranfall, welche innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung betrieben werden, beim Ressort Infrastruktur ein Gesuch um Befreiung der gewerblichen Abwassergrundgebühr einreichen.

Art.5, Abs. 5

⁵ Mit dem Eintrag ins Handelsregister ist die Voraussetzung gegeben, dass eine Grundgebühr für einen Gewerbe- oder Industriebetrieb erhoben werden muss. Gewerbe- oder Industriebetriebe, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, jedoch Werbung in der Zeitung, auf Flyern oder einer Homepage etc. machen, welche auf eine Geschäftstätigkeit hinweist, werden genauere Abklärungen getroffen, ob Ihre Geschäftstätigkeit Abwasser produziert und somit eine Grundgebühr gerechtfertigt ist. Werden Kleingewerbe ohne wesentlichen Wasseranfall innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung betrieben, kann beim Ressort Infrastruktur ein Gesuch um Befreiung der Gewerblichen Abwassergrundgebühr gestellt werden.

Gewerbebetriebe, die keinen wesentlichen Wasseranfall (Abwasser) produzieren, sind typischerweise Dienstleistungs-, Büro- oder Handelsbetriebe, bei denen Wasser nur für sanitäre Zwecke der Mitarbeiter anfällt. Dazu zählen Büros, IT-Dienstleister, spezialisierte Fachhändler, Architekturbüros, kleine Handwerksbetriebe ohne Nassprozesse und Lagerräume.

- Büro- und Verwaltungsbetriebe: Advokaturbüros, Architektur- und Ingenieurbüros, Beratungsfirmen, Versicherungen und weitere.
- Handel und Gewerbe (trocken): Antiquitätenhändler, Buchhandlungen, Textilhandel, Uhren/Schmuck-Geschäfte und weitere.
- IT und Technologie: Softwareentwicklung, Grafiker, IT-Beratung, Technik-Support (sofern keine Platinenreinigung o.ä. erfolgt) und weitere.
- Dienstleistungen (trocken): Schneider (ohne Wäscherei), Reparaturwerkstätten für Elektronik (ohne Reinigungsprozesse) und weitere.
- Lagerung: Logistikunternehmen für trockene Güter und weitere.
- Freiberufler: Künstler, Autoren und weitere.

Damit für das Ressort Infrastruktur geregelt ist, wann genau ein Betrieb ein Kleingewerbe ist oder nicht, muss eine klare Definition zu Art. 5, Abs. 5 der GebV SEVO die Grundlage zur Entscheidung von Gesuchen um Befreiung der gewerblichen Abwassergrundgebühr bestehen.

Erwägungen

Damit ein Kleingewerbe von der gewerblichen Abwassergrundgebühr im Sinne von Art. 5 Abs. 5 befreit werden kann, müssen folgende Punkte erfüllt sein;

Definition Kleingewerbe (zu Art.5, Abs. 5)

- a. Das Gewerbe wird nur im Nebenerwerb geführt und dient nicht dem Haupterwerb.
- b. Das Gewerbe wird innerhalb eines Hauses oder einer Wohnung ausgeübt, wo der/die Firmeninhaber/in seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
- c. Das Gewerbe verursacht keinen wesentlich zusätzlichen Wasseranfall (Betriebe ohne Nassprozesse).
- d. Das Gewerbe wird von höchstens zwei Personen betrieben, die im gleichen Haus oder in der gleichen Wohnung ihren Hauptwohnsitz haben.

Ein Betrieb kann auch dann als Kleingewerbe betrachtet werden, wenn er im Handelsregister eingetragen ist. Kleingewerbebetriebe im Sinne dieser Definition sind berechtigt, ein Gesuch um Befreiung von der gewerblichen Abwassergrundgebühr zu stellen. Das Erfüllen der Definitionen a. bis d. müssen im Gesuch aufgelistet und begründet werden.


Im Sinne der Transparenz und des Öffentlichkeitsprinzips wird der Beschluss als Anhang zur geltenden GebV SEVO vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 9. Dezember 2025, veröffentlicht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Damit ein Kleingewerbe von der gewerblichen Abwassergrundgebühr im Sinne von Art. 5 Abs. 5 GebV SEVO befreit werden kann, müssen folgende Punkte im Sinne der Erwägungen erfüllt sein:
 - a. Das Gewerbe wird nur im Nebenerwerb geführt und dient nicht dem Haupterwerb.
 - b. Das Gewerbe wird innerhalb eines Hauses oder einer Wohnung ausgeübt, wo der/die Firmeninhaber/in seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
 - c. Das Gewerbe verursacht keinen wesentlich zusätzlichen Wasseranfall (Betriebe ohne Nassprozesse).
 - d. Das Gewerbe wird von höchstens zwei Personen betrieben, die im gleichen Haus oder in der gleichen Wohnung ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Ein Betrieb kann auch dann als Kleingewerbe betrachtet werden, wenn er im Handelsregister eingetragen ist.
3. Kleingewerbebetriebe im Sinne dieser Definitionen werden von der gewerblichen Abwassergrundgebühr befreit. Das Erfüllen der Definitionen a. bis d. müssen im Gesuch aufgelistet und begründet werden.
4. Der Beschluss wird als Anhang zur geltenden GebV SEVO vom 5. Juni 2012, teilrevidiert am 9. Dezember 2025, veröffentlicht.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressort Finanzen
 - Sicherheit und Gesundheit
 - Ressort Infrastruktur

Gemeinderat Wald ZH


Ernst Kocher
Gemeindepräsident


Johannes Haller
Gemeindeschreiber